

Datentreuhänder zur Wahrnehmung von Verbraucherinteressen

Prof. Dr. Gunnar Stevens

Universität Siegen, Wirtschaftsinformatik & IT-Sicherheit

H-BRS, Institut für Verbraucherinformatik

Agenda

Problemaufriss

- **Grenzen des Selbstschutzes**

Stellvertretende Interessenvertretung

- **Datentreuhandmodelle**

Beispiele

- Unfalldaten
- Wissenschaftliche Forschung

Resümee

Problemaufriss

Grenzen des Selbstdatenschutz

Grenzen des Selbstdatenschutz I

Die *reale* Verbraucher:in

- handelt im Alltag aufgrund von Routinen und unmittelbarem Feedback
- überblickt weder die Erfassung seiner Daten, noch deren Verwertung in vollem Umfang
- hat geringes Interesse am professionellen Datenmanagement, das viel Zeit und Know-How erfordert



Written by Daniel J. Solove and illustrated by Ryan Beckwith

Grenzen des Selbstdatenschutz II

Datenschutz kollektiv denken

- Datenschutz-Verletzungen durch Vorhersage/Abschätzung
- Durch maschinelles Lernen ist man auch durch die Datenfreigabe anderer mitbetroffen

Prädiktive Privatheit

"Die prädiktive Privatheit einer **Person** oder einer **Personengruppe** ist verletzt, wenn **sensible Informationen ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen über sie vorhergesagt werden.**" - Mühlhoff

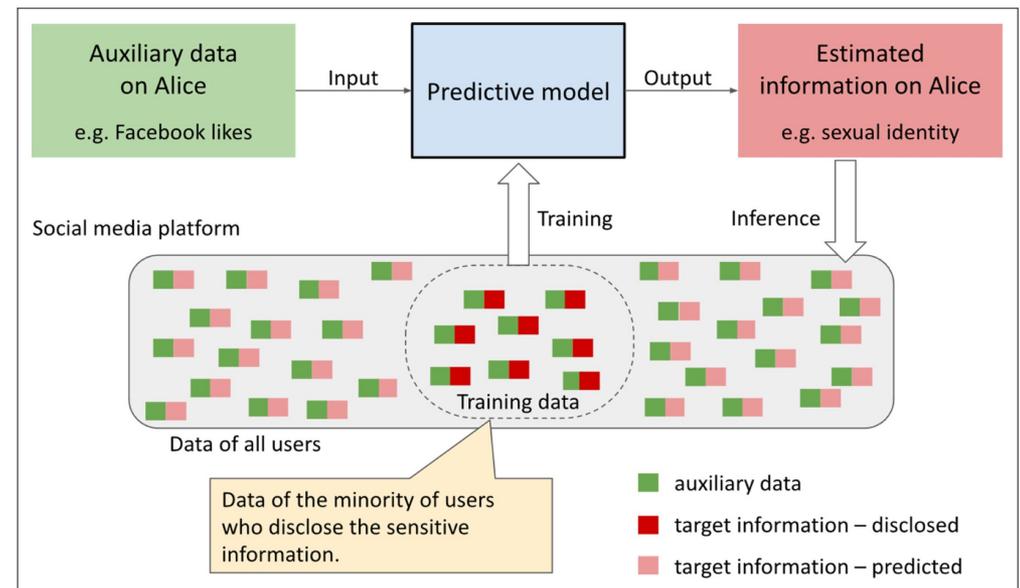


Figure 1. Schematic representation of the procedure of predictive analytics.

Mühlhoff, R. (2023). Predictive privacy: Collective data protection in the context of artificial intelligence and big data. *Big Data & Society*, 10(1), 20539517231166886.

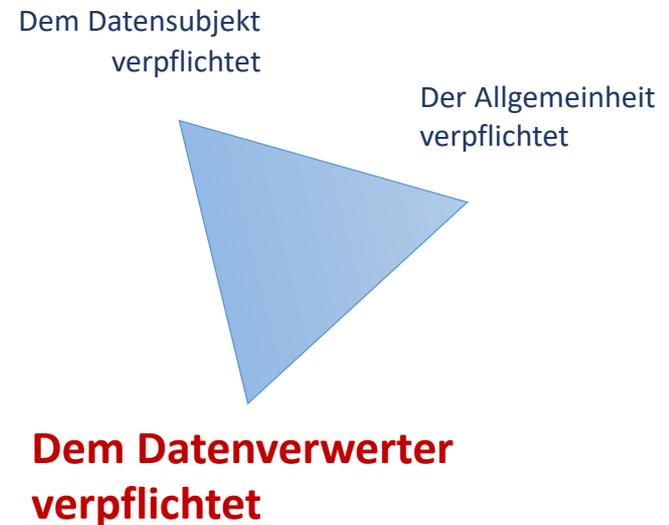


Idealtypische Datentreuhand Modelle

Idealtypus 1

Kommerzieller Treuhändler

- Wirtschaftliche Abhängigkeit zwischen Treuhänder und Verwerter
 - z.B. aufgrund
 - rechtliche Abhängigkeit
 - Geschäftsmodells
- Latenter Interessenskonflikts
 - Übervorteilung des Datensubjekts zugunsten des Datenverwerter



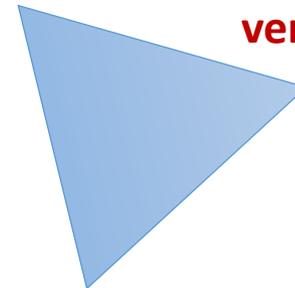
Idealtypus 2

Altruistischer Treuhänder

- Aufgaben des neutralen Datentreuhänder
 - Vertrauensanker zwischen den Parteien
 - Förderung des Datenaustauschs
 - Gewährleistung gleichen Zugang zu Daten
 - Bereitstellung hochqualitativer Daten zur Förderung des Gemeinwohls
- Latenter Interessenskonflikts
 - Übervorteilung des Datensubjekts zugunsten von „Gemeinwohlinteressen“

Dem Datensubjekt
verpflichtet

**Der Allgemeinheit
verpflichtet**



Dem Datenverwertung
verpflichtet

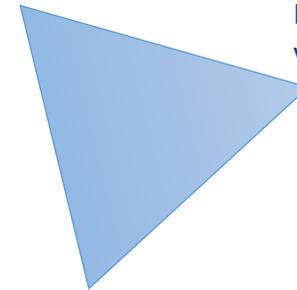
Idealtypus 2

Kollektive Interessenvertretung

- Aufgaben des parteiischen Datentreuhänder
 - Stärkung des Schutz/Ausübung individueller Rechte/Interessen (Privatheit)
 - Stärkung des Schutz/Ausübung individueller Rechte/Interessen (Antidiskriminierung)
- Latenter Paternalismus
 - Als Einzelner fühlt man sich von den „Funktionären“ der Interessenvertretung nicht vertreten

Dem Datensubjekt verpflichtet

Der Allgemeinheit verpflichtet



Dem Datenverarbeitung verpflichtet

Beispiel I

Personenbezogene Unfalldaten



Fiktives Szenario 1: Bei einem Autounfall steht die Frage im Raum, wer Schuld war.

Während der Fahrt wurden verschiedene Daten aufgezeichnet, die ggf. zur Schuldklärung beitragen können.

Die Daten sind jedoch **verschlüsselt** und mit einer **PIN gesichert**

Parteiisch für den Hersteller

- Die Daten und PIN liegen auf den Server des Herstellers
- Die Anwälte des Herstellers Sichten die Daten
- Sie entscheiden anschließend, ob die Daten an zur Aufklärung des Vorfalls an Dritte weitergegeben werden

Parteiisch für die Allgemeinheit

- Die Daten und PIN liegen auf den Server des Datentreuhänder
- Eine Kommission des Datentreuhänder prüft den Antrag, ob ein berechtigtes Interesse zur Datenherausgabe vorliegt
- Sie entscheiden anschließend, ob die Daten zur Aufklärung des Vorfalls an Dritte weitergegeben werden

Parteiisch für den Autofahrer

- Die Daten und PIN liegen auf den Server des, vom Verbraucher beauftragten Datentreuhänder
- Der Datentreuhänder sichtet mit seinem Mandanten die Daten
- Sie entscheiden anschließend, ob die Daten zur Aufklärung des Vorfalls an Dritte weitergegeben werden

Wirtschaftlicher Datenverwalter

- Die Daten liegen auf den Server des Betreibers
- Datentreuhänder prüft, ob den Antrag im **wirtschaftlichen Interesse** ist und ob die Herausgabe DSGVO- konform ist
- Der Vertrieb verhandelt mit den Forschern über den Preis des anonymisierten Datensatz
- Der Betreiber entscheidet anschließend, ob der anonymisierte Datensatz weitergegeben wird

Altruistischer Datenverwalter

- Die Daten liegen auf den Server des altruistischen Datentreuhänder
- Eine Kommission des Datentreuhänder prüft den Antrag, ob ein **wissenschaftliches Interesse** und der Bericht einer Ethikkommission vorliegt
- Sie entscheiden anschließend, ob die Daten zur an die Forscher weitergegeben werden
- Die Daten werden entsprechend einer Gebührenordnung vergütet

Datenverwalter

- Die Daten liegen auf den Servern des von der LGBTQ+ beauftragten Datentreuhänders
- Die **LGBTQ+ Community** prüft den Antrag, ob ein **Interesse seiner Mitglieder** ist und die individuellen, als auch kollektiven Rechte gewahrt sind
- Sie entscheiden anschließend, ob die Daten zur an die Forscher weitergegeben werden

Resümee

One-size does not fit all

- Im Diskurs werden strukturell unterschiedliche Datentreuhänder-Modelle nicht sauber voneinander getrennt
- Es besteht so die Gefahr, dass
 - Datentreuhändern selbst unklar ist, wem gegenüber sie loyal sein sollten
 - falsche Dinge reguliert werden, bzw. dass Regulationsziele miteinander vermischt werden
 - Verbraucher:innen kein Anwalt für Daten haben

Beispiel

Vermischung von Forderungen

- „Vorgeschlagen werden folgende Maßnahmen:
 - (5) Die **Betroffenenrechte aus der DSGVO** sollten in einem bestimmten **Umfang auf Dritte delegierbar sein, die Datentreuhänder-Funktionen** wahrnehmen. An sie sind entsprechende Anforderungen zu stellen. Es sollte zudem geprüft und ggf. klargestellt werden, inwiefern auch die Möglichkeit zur Erteilung von Einwilligungen abtretbar ausgestaltet werden kann.
 - (6) Die **Verarbeitung von pseudonymisierten Daten sollte erleichtert werden**, indem Verfahren zur Pseudonymisierung standardisiert sowie deren Rechtsfolgen gesetzlich definiert/konkretisiert werden. Das würde die Rechtssicherheit für Datentreuhänder verbessern und einen Anreiz schaffen, Datentreuhänder zu nutzen.“

<https://www.stiftung-nv.de/de/publikation/datentreuhandmodelle>

Ausblick

Mehr Parteilichkeit

- Verbraucherzentrale Bundesverband
 - Es bedarf eines gesetzlichen Rahmens, der sicherstellt, dass neue Datenintermediäre, wie „Datentreuhänder“ oder „Personal Information Management Systems“ (PIMS), unabhängig, **neutral** und ohne ein wirtschaftliches Eigeninteresse an der Verwertung der **im Auftrag der Verbraucher** verwalteten Daten agieren» (vzbv 2020: 11)“

https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2020/09/17/20-09-15_vzbv-positionspapier_datenintermediaere.pdf

Vielen Dank

Prof. Dr. Gunnar Stevens

gunnar.stevens@uni-siegen.de